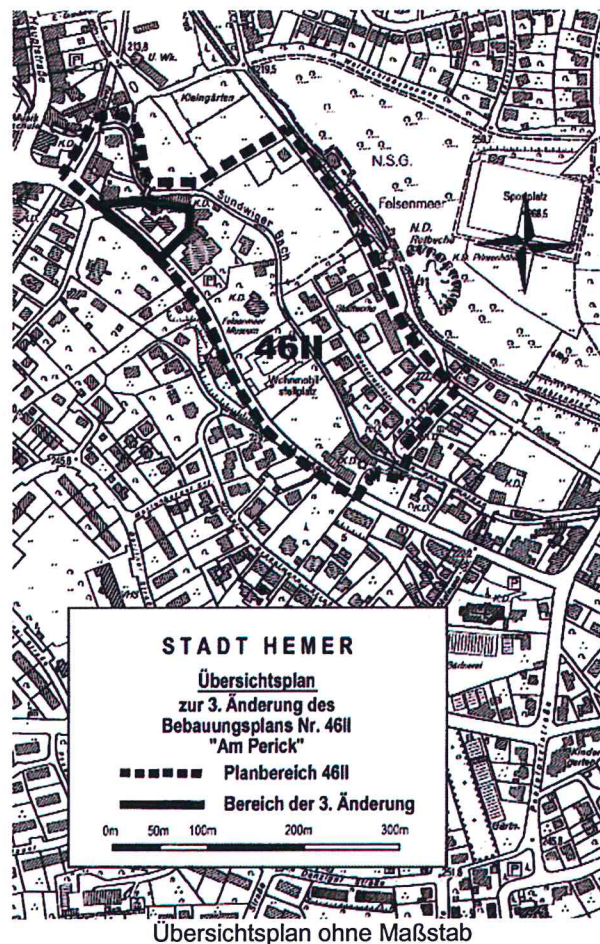

B E G R Ü N D U N G zum Satzungsbeschluss
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“
ohne Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB
(Bebauungsplan der Innenverdichtung gemäß § 13 a BauGB)

Fassung vom 15.11.2011, 13.02.2012

TEXTTEILE

TEIL 1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL 2 BEGRÜNDUNG OHNE UMWELTBERICHT



Übersichtsplan ohne Maßstab

Bearbeiter: Michael Karolije
Amt für Planen, Bauen und Verkehr

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss | 08.12.2011 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | 14.12.2011 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | entfällt |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom | entfällt |
| 5. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und
Beschluss über die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch STUV | 08.12.2011 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | 14.12.2011 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit
Begründung in der Zeit | von 22.12.2011 bis einschl. 27.01.2012 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hemer gem. § 10 BauGB | 27.03.2012 |
| 9. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit | 04.04.2012 |

Hemer, den
(Amtsleiter)

10.4.12 

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dies Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 27.03.2012 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Hemer, den
(BÜRGERMEISTER)

28.04.2012 

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Allgemeines
2. Lage und Größe des Plangebietes
3. Plangebietsbegebenheiten und vorhandene Nutzung
4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und übergeordnete Planungsziele
5. Planfestsetzungen des Änderungsgebietes
6. Ver- und Entsorgung
7. Immissionsschutz
8. Altlasten
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege
10. Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutz
11. Kosten
12. Bodenordnung
13. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
14. Abwägung
15. Planrealisierung
16. Umweltbericht - entfällt -
17. Städtebauliche Daten

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Allgemeines

Das Planänderungsgebiet besteht aus den Gebäuden der ehemaligen Polizeiwache Hemer an der Hönnetalstraße 9 und 11. Mit dem Umzug der Polizeiwache an einen innenstadtnäheren Standort ist an der Hönnetalstraße die öffentliche Nutzung als Polizeiwache funktionslos geworden. Sie entspricht nicht mehr dem städtebaulichen Entwicklungsziel und der realen Nutzung des Grundstückes.

Städtebauliches Ziel ist es, hier eine private Nutzung als Mischgebiet (MI) entsprechend der Umgebungsbebauung auszuweisen. Die Stadt Hemer wird an diesem Standort keine weiteren öffentlichen Gemeinwohlnutzungen betreiben.

Um die angestrebte Nutzung als Mischgebiet planungsrechtlich zu sichern, wird das Bebauungsplanänderungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 / II „Am Perick“ durchgeführt.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB soll die weitere kleinräumige bauliche Verdichtung (Umnutzung einer ehemaligen öffentlichen Nutzung in eine private Mischgebietsnutzung) gezielt an diesem Standort an der Hönnetalstraße ermöglicht werden. Durch diese Nachverdichtung mit einer privaten Mischgebietsnutzung sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (weitere Einzelheiten siehe auch Punkt 16. Umweltbericht).

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Lage und Größe des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet wird umgrenzt im Nordwesten durch einen befahrbaren Wohnweg (Auf dem Hoeborn), im Nordosten durch den Sundwiger Bach, im Südosten durch die Gebäude einzelner Gewerbebetriebe und im Südwesten durch die direkt angrenzende Hönnetalstraße. Es besteht aus einer Teilfläche des Flurstückes 384, in der Gemarkung Hemer, Flur 42 in einer Größenordnung von rd. 1.440 m². Das gesamte Flurstück selbst hat eine Katastergröße von 4.501 m². Zusätzlich wird vom Flurstück 264, in der Gemarkung Hemer, Flur 42 ein rd. 5 m² großer an der Hönnetalstraße gelegener Flächenanteil für den Planänderungsbereich benötigt.

3. Plangebietsgegebenheiten und vorhandene Nutzung

Der Planänderungsbereich befindet sich im Bebauungsplanbereich Nr. 46 II „Am Perick“. Die Gebäude der ehemaligen Polizeiwache stehen zurzeit leer. Zwischen der Hönnetalstraße und dem Gebäude Nr. 11 befindet sich ein versiegelter Parkplatzbereich. Nordöstlich des Gebäudes befindet sich ebenfalls eine versiegelte Parkplatzfläche. Beide Parkflächen werden derzeit nicht genutzt. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Gewerbebetriebe unterschiedlichster Mischnutzungen wie. z.B. Klempnerei - Heizung - Sanitär, Steh-Pizzeria, Milchprodukte-Shop, Sanitärhandel und Wohnnutzung.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und überörtliche Planungsziele

Rechtliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist und die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in der zuletzt geänderten Fassung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Regionalplanung:

Der derzeit wirksame Regionalplan von 2001 sieht für den Planbereich Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vor.

Flächennutzungsplanung:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt für den Planänderungsbereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude Polizeirevier - dar. Die umgebenden Flächen, mit Ausnahme der Hönnetalstraße, sind als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Da es sich bei der 3. B-Planänderung um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Die landesplanerische Zustimmung bzw. die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde von der Bez. Reg. Arnsberg unter den AZ.: 32.02.01.01-8.4/3.Ä-BPlan46 vom 12.10.2011 bestätigt.

Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen Nr. 46 II „Perick“

Zurzeit ist der in Rede stehende Änderungsbereich im B-Plan Nr. 46 II „Am Perick“ als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Verwaltung - Polizeirevier festgesetzt. Der überbaubare Bereich ist durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Planfestsetzungen der 3. Änderung

Der Planänderungsbereich ist von der Hönnetalstraße verkehrstechnisch erschlossen.

Der überbaubare Bereich ist durch Baugrenzen (Baugrenze um die bestehenden Gebäude) festgesetzt. Die Baugrenzen werden unverändert übernommen.

Die Festsetzung Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Verwaltung -

Polizeirevier wird durch die Festsetzung Mischgebiet (MI) ersetzt. Alle weiteren Festsetzungen werden in Anlehnung an die Umgebungsbebauung getroffen. Dies sind:

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Baufenster wird auf maximal 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 0,8 (Höchstwert) begrenzt. Als Geschossigkeit werden maximal zwei Vollgeschosse (II) und als Bauweise die offene Bauweise (o) festgesetzt. Weitere Planfestsetzungen werden nicht getroffen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Änderungsbereich vorhanden. Der Mischwasserkanal liegt in der Hönnetalstraße.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Telekommunikation ist durch Anschluss an das jeweilige vorhandene Netz möglich.

Die im Plangebiet anfallende Abfallentsorgung ist nach dem seit Oktober 1996 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geregelt und der Abfall wird in der für die Stadt Hemer geltenden Weise (Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer von 1998) gesammelt und entsorgt.

7. Immissionsschutz

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind nicht vorzunehmen, da die bestehenden Gebäude im Änderungsbereich weiter genutzt werden. Auswirkungen durch den Lärm der Hönnetalstraße auf den Änderungsbereich bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen auf das Wohnen sind hierdurch nicht zu erkennen, zumal sich bereits im Bestand der Umgebungsbebauung Wohngebäude und Gewerbebetriebe durchmischen und der Verkehr auf der Hönnetalstraße sich durch die beabsichtigte Nutzungsänderung nicht verändert.

8. Altlasten

Hinweise auf Altlasten innerhalb des Planänderungsbereiches liegen nicht vor.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach dem bisherigem Kenntnisstand sind im Planänderungsbereich selbst keine schützenswerten Kulturgüter bzw. Objekte der Denkmalpflege bekannt. Sollten im Planänderungsgebiet im Rahmen von Baumaßnahmen aufgrund von Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Bodenfunde neu entdeckt werden, so ist die Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL -Archäologie für Westfalen mit seinen entsprechenden Fachdienststellen zu benachrichtigen. Die Planurkunde enthält einen entsprechenden Hinweis.

10. Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutz

Der Bebauungsplan dient einer Innenentwicklung und erfüllt die Kriterien des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es wird das Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Das Planänderungsgebiet Nr. 46 II „Am Perick“, 3. Änderung liegt aufgrund seiner Gesamtgröße von ca. 1.440 m² unter dem Prüfwert gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Ebenso unterliegt das Vorhaben aufgrund seiner Größe von unter 20.000 m² Grundfläche nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Auf einen Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der generelle Wegfall der Umweltprüfung und die bei kleinräumiger Innenverdichtung nicht mehr erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Grundlage für dieses beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB. Entsprechend gelten Eingriffe bei Plänen mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB wird entsprechend verzichtet.

Die Anwendung des § 13 a BauGB wird vor der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der 300 m Schutzzone des gemeldeten FFH Gebiets „Felsenmeer mit Höhlen“. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Aufgrund der geringen Entfernung von unter 300 m können Beeinträchtigungen gegeben sein. Im vorliegenden Fall und aufgrund der tatsächlichen Nutzung der Bestandsgebäude (in der Vergangenheit als Polizeiwache und jetzt geplant als Tierarztpraxis) kann eine Beeinträchtigung erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden.

Zudem wird auf eine ausführlich durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aus dem Jahre 2009 für eine in der näheren Umgebung (rd. 180 m südöstlich entfernt) bereits durchgeführten Bebauungsplanänderung verwiesen, bei der es sich um ein Neubauprojekt (Neubau eines Wohnmobilstellplatzes) handelte. Das damalige Fazit der Prüfung kam zu dem Schluss, dass das prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet „Felsenmeer mit Höhlen“ durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 / II „Am Perick“ nur unwesentlich betroffen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele seien offensichtlich ausgeschlossen, sodass auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet wurde. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB liegen nicht vor. Entsprechend wird für die vorliegende Planung davon ausgegangen, dass eine bloße Nutzungsänderung keine Beeinträchtigung der Schutzgüter darstellt.

Im hier vorliegenden 3. Änderungsverfahren hat der Märkische Kreis mitgeteilt, dass der Untere Landschaftsbehörde keine Hinweise über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorliegen würden. Daher wurde auf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und auf eine über die Vorprüfung hinausgehende Artenschutzprüfung verzichtet, zumal es sich um eine Weiternutzung der bisherigen Gebäudesubstanz ohne Neu- oder Umbaumaßnahmen handelt. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist versiegelt. Lediglich ein kleiner Bereich westlich des Grundstückes wird hausgärtnerisch genutzt. Hier befinden sich drei Nadelbäume, ein Laubbaum und etwas Heckengehölz. Spezielle Festsetzungen zur Sicherung dieses Gehölzes wurden nicht getroffen, zumal die Lage direkt zwischen der Hönnentalstraße und den Bestandsgebäuden ist und kein Bezug zu den festgesetzten Gehölzen entlang des Westiger Baches besteht.

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 LG NW) vorhanden.

11. Kosten

Der Stadt Hemer entstehen durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ anfallende Kosten für die Veröffentlichung des Planverfahrens. Weiter Kosten entstehen nicht. Die erforderlichen Mittel für die Veröffentlichung der Verfahrenskosten stehen bei der Haushaltsstelle „Bauleitplanung“ 09.02 bereit.

12. Bodenordnung

Besondere Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB - 4. Teil - sind nicht erforderlich.

13. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 II „Am Perick“ im Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 08.12.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und

Verkehr den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 II „Am Perick“ einschließlich der Entwurfsbegründung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beschluss über die Auslegung der Bebauungsplanänderung erfolgten am 14.12.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 50/2011.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 22.12.2011 bis einschl. 27.01.2012 statt.

Über eingegangene Stellungnahmen wurde abschließend im Rat der Stadt Hemer zum Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 II „Am Perick“ beschlossen.

14. Abwägung

Während der Auslegung sind weder mündliche noch schriftliche Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger geäußert bzw. per Post bei der Verwaltung eingegangen. Auch wurden keine Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist eine abwägungsrelevante Anregung während der Auslegung des Planentwurfes abgegeben worden. Der Märkische Kreis hat angeregt, den Gehölzbestand in Änderungsbereich durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da im Plangebiet selbst ausreichend große Grünflächen entlang des Westiger Baches festgesetzt sind. Bezüglich des Hinweises zum Artenschutz, auch Aussagen hierzu zu treffen, wurde die Begründung entsprechend im Kapitel 10 ergänzt.

15. Planrealisierung

Die Verwirklichung der Planung soll nach Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 II „Am Perick“ zeitnah erfolgen.

16. Umweltbericht - entfällt -

Der Umweltbericht entfällt. Das Planänderungsverfahren wird nach § 13 a BauGB geführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt.

17. Städtebauliche Daten zum Änderungsbereich

Geltungsbereich gesamt	rd. 1.440 m ²
max. bebaubare Fläche (Nettobauland)	rd. 576 m ²
(davon bereits bebaut)	rd. 315 m ²

Hemer, 13.02.2011
21 26 04 – 3.Änd. 46 II



Gerald Petri
Amtsleiter

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Bebauungsplanänderungsentwurf



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 II im BereichPlan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hemer Antragstellung (Datum): /

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☐ ja☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja☐ nein☐ ja☐ nein☐ ja☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.														
<table border="0"><tr><td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr></table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☐ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☐ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☐ nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☐ nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein													
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)														
<table border="0"><tr><td>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td colspan="2"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </td></tr><tr><td>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td colspan="2"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td></tr><tr><td>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td><td>☐ ja ☐ nein</td></tr><tr><td colspan="2"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td></tr></table>			1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein	Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein													
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.														
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein													
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.														
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein													
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).														

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja ☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)